

Bremen 01. Juni 2021  
Ihr Zeichen  
Unser Zeichen 08-7

[www.uni-bremen.de/kanzlerreferat](http://www.uni-bremen.de/kanzlerreferat)

Ihre Anfrage nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz  
(BremIFG) vom 23. Juli 2020 und vom 06. Februar 2021

Sehr geehrte(r) 

bitte entschuldigen Sie die späte Antwort. Pandemiebedingt und aufgrund eines Stellenwechsels, nahm diese umfangreiche Anfrage mehr Zeit als üblich in Anspruch.

Grundsätzlich weisen wir Sie darauf hin, dass Ihr Anfragezeitraum von 20 Jahren die Archivierungsfristen gem. der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste, der Hochschule Bremerhaven und der Staats- und Universitätsbibliothek in Verbindung mit dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches übersteigt. Daher kann die Antwort nur im Rahmen der Archivierungsfristen erfolgen.

- Bitte lassen Sie mich wissen, ob Ihre Hochschule in den vergangenen 20 Jahren Mittel aus China erhielt, sei es von staatlicher oder aber auch privater Seite; unabhängig davon, ob diese Mittel in finanzieller Form, durch die Zurverfügungstellung von Lehrpersonal oder in anderer Form (etwa indirekt über das Konfuzius-Institut) erfolgten. Falls ja, welche Mittel in welcher Höhe bzw. welcher Form erhält oder erhielt Ihre Hochschule konkret aus China für welchen Zweck? Bitte erteilen Sie zur Beantwortung dieser Frage auch Auskunft zu den Details der geförderten Projekte: Stellen Sie hierzu bitte detaillierte Projektbeschreibungen sowie Angaben über die Laufzeit der Projekte zur Verfügung. Ich bitte weitergehend um Einsicht in sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der jeweiligen Förderung. Dazu gehören insbesondere Anträge für die Förderung, Verträge sowie Vereinbarungen mit dem jeweiligen Vertragspartner inklusive aller Anlagen, Berichte und Verwendungsnachweise für den Vertragspartner sowie Forschungsergebnisse.*



Laut dem bremischen Informationsfreiheitsgesetz gelten für die Veröffentlichung von Verträgen und Daten über Drittmittelforschung die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes. Demnach führt die Universität Bremen eine öffentlich zugängliche Forschungsdatenbank für Drittmittelprojekte, die alle Projekttitle, wesentliche Inhalte und Zielsetzungen von Drittmittelprojekten, die Identität der Drittmittelgeber, die Fördersumme und die Laufzeit der Projekte umfasst.

Sie können diese einsehen unter:

[https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user\\_upload/forschung/Transparenz/Drittmittel/datei\\_Universitaet\\_Bremen\\_erweitert.pdf](https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/forschung/Transparenz/Drittmittel/datei_Universitaet_Bremen_erweitert.pdf)

Es bestehen Kooperationen zwischen der Universität Bremen und chinesischen Hochschulen, die allerdings keine Zuwendungen oder die Zurverfügungstellung von Lehrpersonal beinhalten. Vielmehr liegt der Schwerpunkt dieser Kooperationen auf der Studierendenmobilität, mit dem Ziel, den Bremer und chinesischen Austauschstudierenden interkulturelle Erfahrungen zu ermöglichen und Länderkompetenzen zu entwickeln. Für beide Seiten ist es wichtig, die jeweils andere Kultur, Gesellschaft und Wertevorstellungen aus eigener Anschauung vor Ort kennenzulernen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Deutschland und China möchte die Universität Bremen ihren Studierenden diese Erfahrungen als wesentlichen Qualifikationsfaktor für ihre berufliche Zukunft anbieten.

In diesem Zusammenhang können folgende Kooperationen genannt werden:

- Shanghai Jiao Tong University, Shanghai,
- East China Normal University, Shanghai,
- Shanghai University,
- School of International and Public Affairs, Shanghai,
- Tongji University, Shanghai,
- The Institute of Mechanics, Peking,
- Chinese Academy of Sciences, Peking,
- Dalian University of Technology,
- Dalian Maritime University,
- Xi'an Polytechnic University,
- Xi'an Jiatong University,
- Jilin University Changchung,
- Harbin Institute of Technology,
- University of Science and Technology of China Hefei,
- Hunan University
- Ocean University of China OUC Qingdao
- Shandong University
- Suzhou Education College (SEC)
- Zhongyuan University of Technology Zhengzhou



Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit Hochschulen in Hong Kong, Macao und Taiwan.

2. *Sofern dies noch nicht durch die vorherige Frage abgedeckt ist, bitte ich außerdem um Zurverfügungstellung sämtlicher Unterlagen in Bezug auf das Konfuzius-Institut (insbesondere Anträge, Verträge, Unterlagen über gemeinsam durchgeführte Veranstaltungen etc.).*

Im Anhang finden sie

- die Kooperationsvereinbarung zur Gründung des Konfuzius-Instituts Bremen,
- Anlage 1: Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung des Konfuziusinstituts,
- Anlage 2: Implementation agreement for the development of the confucius institute,
- Anlage 3: Den Satzungsentwurf des Vereins Konfuzius Institut Bremen.

Personenbezogene Daten wurden geschwärzt.

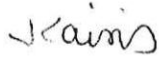
Weitere Angaben über Projekte mit dem Konfuzius-Institut Bremen finden Sie im Drittmittelbericht der Universität Bremen unter:

[https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user\\_upload/forschung/Transparenz/Drittmitteldatei Universitaet Bremen erweitert.pdf](https://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/forschung/Transparenz/Drittmitteldatei_Universitaet_Bremen_erweitert.pdf)

3. *Lehren an Ihrer Hochschule Personen, die zugleich aus China Mittel erhalten bzw. erhielten (beispielsweise durch parallele Gastprofessuren in China etc.)? Falls ja, legen Sie bitte dar, in welcher Höhe in welchem Zeitraum für welche Leistung hier Mittel an welche Personen fließen bzw. flossen. Stellen Sie außerdem bitte entsprechende Verträge zwischen diesen Personen und der chinesischen Seite zur Verfügung.*

Es ist nicht bekannt, dass Lehrpersonal der Universität Bremen Zuwendungen aus China erhält oder erhielt. Hierzu ist auf die Freiheit von Lehre und Forschung nach Art. 5 Abs. 3 GG zu verweisen. Im Rahmen von Gastvorträgen an chinesischen Partnerhochschulen werden eventuell Reisekosten von der jeweiligen Partnerhochschule übernommen. Dies sind ggf. wenige Fälle, die nicht aktenmäßig erfasst werden. Auch hat die Universität Bremen dementsprechend keine Kenntnis über parallele Gastprofessuren in China.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sylvia Kairis

## Kooperationsvereinbarung

Die Hochschule Bremen, Neustadtwall 30, 28199 Bremen, vertreten durch die Rektorin,

die Universität Bremen, Bibliothekstraße 1, 28359 Bremen, vertreten durch den Rektor,

die Jacobs University, Campus Ring 1, 28759 Bremen, vertreten durch den Präsidenten  
und

der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen, Zweite  
Schlachtpforte 3, 28195 Bremen, vertreten durch Staatsrat

schließen folgende Vereinbarung zur Gründung und zum Betrieb des ‚Konfuzius-Instituts  
Bremen‘.

1. Die weltweit existierenden Konfuzius-Institute verfolgen das Ziel, die chinesische Sprache und Kultur zu vermitteln. Sie werden jeweils von der Regierung der Volksrepublik China initiiert und in Kooperation mit einer Einrichtung des Gastlandes betrieben. Auf ein entsprechendes Angebot zur Gründung eines Konfuzius-Instituts in Bremen beabsichtigen die Kooperationspartner, gemeinsam dieses Institut in der Rechtsform eines eingetragenen gemeinnützigen Vereins zu gründen. Als Kooperationspartnerin des Bremer Konfuzius-Instituts ist die Capital Normal University Beijing vorgesehen.

2. Die für die Gründung des Instituts nach Maßgabe der chinesischen Seite erforderlichen Kooperationsvereinbarungen mit dem Hauptquartier der Konfuziusinstitute (Contract HANBAN – Anlage 1) und der Capital Normal University (Implementation Agreement-Anlage 2) werden von der Hochschule Bremen geschlossen. Die genannten Vereinbarungen liegen der Zusammenarbeit der Kooperationspartner zugrunde und sind in diesem Sinne Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung.

3. Die Kooperationspartner gründen nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung den Verein ‚Konfuzius- Institut Bremen. Der Verein soll nach Maßgabe des Satzungsentwurfs (Anlage 3) strukturiert sein. Dem Vorstand des Vereins sollen je ein Mitglied der Leitung der Gründungshochschulen, ein/e Vertreter/in des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie 3 Vertreter der chinesischen Partnerhochschule angehören. Nach Gründung des Instituts wird entsprechend der vorgesehenen Bestimmung der Vereinssatzung ein Beirat installiert, dem Vertreter/innen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft angehören sollen.

4. Hinsichtlich der sich aus den Verträgen zu Ziffer 2 ergebenden finanziellen Verpflichtungen, insbesondere der Finanzierung der von Bremer Seite für das Institut zu stellenden Arbeitskraft im Umfang einer Verwaltungsmitarbeiterstelle, werden folgende Regelungen getroffen.

Die Kooperationspartner beteiligen sich beginnend mit dem Jahr 2013 mit folgenden finanziellen Beiträgen für die Laufzeit der Vereinbarung:

Hochschule Bremen	10.000,- Euro p.a.
Universität Bremen	10.000,- Euro p.a.
Jacobs University	10.000,- Euro p.a.
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen	20.000,- Euro p.a.


Die Beiträge des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen für die Jahre ab 2014 werden unter dem Vorbehalt der jeweils noch erforderlichen haushaltsrechtlichen Festlegung fest zugesichert. Die Beiträge sind im Laufe eines jeden Geschäftsjahres nach entsprechender Zahlungsaufforderung an das Konfuzius-Institut zu zahlen.

5. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sichert zu, alle Möglichkeiten zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten zu prüfen. Die nach der Vereinbarung mit dem Hauptquartier der Konfuziusinstitute Chinas (Contract HANBAN) zu stellenden Räumlichkeiten sollen möglichst in der Nähe zum Stadtzentrum gelegen sein.

6. Lehrveranstaltungsräume für die Veranstaltungen des Konfuzius-Institutes werden nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen mit dem Konfuzius-Institut Bremen von Hochschule, Universität und Jacobs University zur Verfügung gestellt. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass Hochschule, Universität und Jacobs University nach Abstimmung mit dem Konfuzius-Institut in angemessenem Umfang jährlich festzulegende Kontingente für die kostenlose Teilnahme ihrer Studierenden an den von den chinesischen Partnern finanzierten Sprachkursen des Instituts erhalten und auch der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in angemessenem Umfang kostenlose, konkret festzulegende Leistungen des Konfuziusinstituts in Anspruch nehmen kann.

7. Die Kooperationspartner werden ihre Aktivitäten laufend koordinieren. Sie verpflichten sich, alle für die Zusammenarbeit notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und sich gegenseitig von allen Vorgängen und Umständen, die für die Durchführung des Gesamtprojektes von Bedeutung sind, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Kooperationspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis erhaltenen internen Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden, vertraulich zu behandeln und ohne Absprache Dritten nicht zugänglich zu machen.

8. Die Kooperationspartner benennen als Vertreter, die zu einer ständigen Koordination der Zusammenarbeit ermächtigt sind:


 Hochschule Bremen  
Universität Bremen.  
Jacobs University  
Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

9. Für Schäden, die bei der Durchführung der vereinbarten Zusammenarbeit schuldhaft verursacht werden, haftet derjenige Vertragspartner, dem der Schadensverursacher oder die Schadensursache zuzuordnen ist. Insoweit stellen sich die Vertragspartner von Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Haftung der Kooperationspartner gegeneinander, einschließlich der Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, hinsichtlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt ist im Übrigen beschränkt auf Schäden, die

vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen.

10. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Kooperationspartner für die Dauer von 5 Jahren in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht ein Vertragspartner der Verlängerung innerhalb von 90 Tagen vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gegenüber dem anderen Partner widerspricht.



Hochschule Bremen

Bremen, den 26.11.2012



Universität Bremen

Bremen, den

15.1.13



Jacobs University

Bremen, den 11-03-13



Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Bremen, den

8.1.2013

#### Anlagen

1. Contract HANBAN
2. Capital Normal University Implementation Agreement
3. Satzungsentwurf des Vereins Konfuzius Institut Bremen



## Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung des Konfuziusinstituts

zwischen

**Chinese International Education Foundation**

**Capital Normal University**

und

**Hochschule Bremen**

Partei A: Chinese International Education Foundation

Anschrift: Haidianqu Xueyuanlu 15, 100083 Beijing/China

Gesetzlicher Vertreter: [REDACTED]

Partei B: Capital Normal University Beijing

Anschrift: Xisanhuanbeilu 105, 100037 Beijing/China

Gesetzlicher Vertreter: [REDACTED]

Partei C: Hochschule Bremen

Anschrift: Neustadtwall 30, 28199 Bremen/Deutschland

Gesetzliche Vertreterin: [REDACTED]

Um die wachsende Nachfrage nach Chinesischunterricht in Deutschland zu befriedigen, die Verbreitung der chinesischen Sprache und die Entwicklung des Chinesischunterrichts voranzutreiben, den Kulturaustausch zwischen China und Deutschland zu intensivieren und

das gegenseitige Verständnis und die Freundschaft zwischen beiden Völkern zu fördern, haben die Vereinbarungsparteien gemäß den Grundsätzen des gegenseitigen Respekts, der freundlichen und kooperativen Verhandlungen, der Gleichstellung und des gegenseitigen Nutzens freiwillig folgende Vereinbarung getroffen.

### **Artikel 1 Bezeichnung des Instituts und Tätigkeitsbereich**

Die vollständige Bezeichnung des Instituts lautet: Konfuzius-Institut Bremen e.V. Es ist ein eingetragener Verein in Deutschland. Es soll dem Zweck der Konfuziusinstitute folgend, im Rahmen der Gesetze und Vorschriften in Deutschland und dem lokalen Bedarf entsprechend folgende Tätigkeiten ausüben:

1. Chinesisch unterrichten und Forschungsprojekte durchführen;
2. Veranstaltungen zum Sprach- und Kulturaustausch organisieren;
3. Chinesischlehrkräfte fortbilden;
4. Ressourcen für Ausbildung in chinesischer Sprache entwickeln;
5. In Zusammenarbeit mit professionellen Institutionen Prüfungs- und Zertifizierungsdienste bezüglich der chinesischen Sprache und Kultur anbieten;
6. Informationen zur chinesischen Bildung und Kultur usw. anbieten und die Vereinbarungsparteien bei Bedarf in ihren Angelegenheiten mit China beraten und unterstützen
7. Andere Tätigkeiten ausüben, die den Zwecken der Konfuziusinstitute entsprechen.

### **Artikel 2 Organisation, Betrieb und Verwaltung**

1. Partei A ist verantwortlich für die Beratung der Arbeit des Konfuziusinstituts.
2. Partei B und Partei C sind für den Betrieb verantwortlich und bilden gemeinsam den Vorstand, der wichtige Angelegenheiten des Konfuziusinstituts bespricht und Beschlüsse fasst. Beide Parteien B und C können eigene Vereinbarungen über die spezifischen Kooperationsangelegenheiten des Instituts unterzeichnen und der Partei A zur Registrierung vorlegen.
  - a. Zusammensetzung des Vorstandes

Der/Die Vorsitzende sowie Mitglieder des Vorstandes der chinesischen und deutschen Partei werden jeweils von beiden Parteien ernannt und gemeinsam festgelegt. Nach Konsultationen



zwischen den beiden Parteien setzt sich der derzeitige Vorstand des Konfuziusinstituts wie folgt zusammen:

■■■■■■■■■■ der Partei B dient als Vizevorsitzender der chinesischen Seite.

■■■■■■■■■■ der Partei C dient als Vorsitzende und ■■■■■■■■■■  
(Vertreter der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa der Hansestadt Bremen)  
als Vizevorsitzender der deutschen Seite.

Die anderen Mitglieder des Vorstandes sind:

■■■■■■■■■■ und ■■■■■■■■■■ von der chinesischen Seite,

■■■■■■■■■■ (Vertreterin der Universität Bremen) und ■■■■■■■■■■  
(Vertreter der Jacobs University) von der deutschen Seite.

Um eine bessere Entwicklung des Konfuziusinstituts zu fördern, können nach Vereinbarung der Partei B und C weitere Institutionen oder Einzelpersonen in den Vorstand aufgenommen werden.

b. Der Vorstand verpflichtet sich  
die Institutssatzungen auszuarbeiten und zu ändern; Entwicklungspläne für das Institut zu erstellen; wichtige Verwaltungsvorschriften zu überprüfen und zu bestimmen;  
Kandidierende für die/ den chinesische/n und deutsche/n Direktor/in und anderes wichtiges Verwaltungspersonal zu prüfen und zu bestimmen; den jährlichen Arbeitsplan, das Jahresbudget und den Jahresabschluss des Instituts zu überprüfen und zu genehmigen;  
Vorschläge zur Einrichtung von Konfuzius-Klassenzimmern zu überprüfen und zu beschließen und der Chinese International Education Foundation (Partei A) zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; den Plan zum Einrichten der untergeordneten Unterrichtsorte zu überprüfen und zu genehmigen; den Jahresbericht zu prüfen und zu genehmigen; sowie Entscheidungen für andere wichtige Angelegenheiten zu treffen.

Die Satzungen und Entwicklungspläne, Zusammensetzung des Vorstandes, Kandidierende für die/ den chinesische/n und deutsche/n Direktor/in sowie Jahresberichte des Instituts sind der Chinese International Education Foundation (Partner A) zur Registrierung vorzulegen.

Der/die deutsche Direktor/in muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- deutsche Staatsangehörigkeit
- sehr gute Chinesischkenntnisse
- mindestens zweijährige Erfahrung im Bereich Management oder Verwaltung

Der/die chinesische Direktor/in muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

- chinesische Staatsangehörigkeit
- Promotion
- sehr gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Studien- bzw. Forschungsaufenthalt in Deutschland
- mindestens zweijährige Erfahrung im Bereich Management oder Verwaltung

Die Dienstzeit des/der chinesischen Direktors/in in Bremen beträgt in der Regel 2-4 Jahre, bei Bedarf ist eine Verlängerung der Dienstzeit nach dem beiderseitigen Einverständnis möglich.

#### c. Vorstandssitzung

Der Vorstand wird mindestens einmal im Jahr einberufen und kann vor Ort oder online tagen. Protokolle der Vorstandssitzungen werden als wichtige Dokumente aufbewahrt.

### 3. Betrieb und Verwaltung des Konfuziusinstituts

Die von beiden Parteien B und C jeweils vorgeschlagenen und vom Vorstand überprüften und bestimmten chinesischen und deutschen Direktor/inn/en sind dafür verantwortlich, den Betrieb des Instituts zu verwalten, den vom Vorstand genehmigten Entwicklungsplan und den jährlichen Arbeitsplan des Instituts umzusetzen und dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Arbeit zu berichten.

## **Artikel 3 Rechte und Pflichten der Parteien A, B und C**

### 1. Rechte und Pflichten der Partei A

- a. das Konfuziusinstitut bevollmächtigen, die Marke, die Bezeichnung und das Logo des Konfuziusinstituts zu benutzen;
- b. Qualitätsstandards für Konfuziusinstitute weltweit setzen und Evaluierung organisieren;
- c. der Marke Konfuziusinstitut einen guten Ruf verschaffen und den Einfluss der Konfuziusinstitute weltweit erhöhen;

- d. Unterstützung spezieller Projekte zur Entwicklung der Konfuziusinstitute weltweit;
- e. Fortbildung des Verwaltungspersonals der Konfuziusinstitute;
- f. Unterstützung der Konfuziusinstitute bei der Beschaffung der Lehrkräfte, Stipendien und Lehrmittel;
- g. Weitere mögliche Unterstützungen je nach den Entwicklungsbedürfnissen der Konfuziusinstitute;

## 2. Rechte und Pflichten der Partei B

- a. Gesetz- und ordnungsmäßige Verwendung der Marke Konfuziusinstitut;
- b. Gemeinsamer Entwurf des Entwicklungsplans des Konfuziusinstituts mit Partei C und Beschaffung der Entwicklungsgelder;
- c. Bezahlen des Gehalts des/der chinesischen Direktors/in während seiner/ihrer Arbeit am Konfuziusinstitut;
- d. Zusammen mit Partei C Lehrkräfte und administrative Mitarbeitende bereitstellen und fortbilden;
- e. Jährliche Projektfinanzierung für das Konfuziusinstitut;
- f. Empfang der Gruppen des Konfuziusinstituts in China;
- g. Unterstützung der Mitglieder des Konfuziusinstituts beim Antrag von Stipendien für China
- h. Weitere mögliche Unterstützungen für das Konfuziusinstitut, z.B. Lehrmaterialien usw.;

## 3. Rechte und Pflichten der Partei C

- a. Gesetz- und ordnungsmäßige Verwendung der Marke Konfuziusinstitut;
- b. Gemeinsamer Entwurf des Entwicklungsplans des Konfuziusinstituts mit Partei B und Beschaffung der Entwicklungsgelder;
- c. dem Konfuziusinstitut Lehr-, Büro- und Veranstaltungsräume sowie andere Hardware- und Softwarebedingungen anbieten;
- d. Zusammen mit Partei B Lehrkräfte und administrative Mitarbeitende bereitstellen und fortbilden;
- e. den von der chinesischen Seite entsandten Mitarbeitenden bei den Formalitäten für Ein- und Ausreise sowie Beantragung der Aufenthaltserlaubnis helfen, und ihnen die notwendigen Arbeits-, Wohn- und anderen Lebensbedingungen sowie

- Sicherheitsgarantie gewähren;
- f. Eröffnen eines speziellen Kontos für das Konfuziusinstitut, um die Geldmittel legal und ordnungsgemäß zu verwenden.

#### **Artikel 4 Geistiges Eigentum**

Wenn das Konfuziusinstitut das geistige Eigentum Anderer nutzt, muss es die einschlägigen Gesetze und Vorschriften einhalten. Die Rechte an dem durch die unabhängige Forschung des Konfuziusinstituts oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen geschaffenen geistigen Eigentum sollten von den Betroffenen durch Vereinbarung auf der Grundlage des Fairness-Prinzips geklärt werden.

#### **Artikel 5 Änderungen der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung darf im gegenseitigen Einvernehmen bei ihrer Umsetzung geändert oder ergänzt werden. Alle Änderungen werden jeweils in der chinesischen und deutschen Sprache verfasst und treten nach der Unterzeichnung durch die gesetzliche oder bevollmächtigte Vertretung der Vereinbarungspartner in Kraft.

#### **Artikel 6 Laufzeit**

1. Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift durch alle Parteien wirksam. Wenn das Datum der Unterschrift unterschiedlich ist, gilt das spätere Datum der Unterschrift.
2. Diese Vereinbarung ist für drei Jahre gültig. Wenn eine der Vereinbarungsparteien die Laufzeit dieser Vereinbarung nicht verlängern möchte, soll sie die anderen Parteien 180 Tage vor dem Auslaufen der Vereinbarung schriftlich informieren und nach Konsultation im Vorstand die Vereinbarung beenden. Liegt keine Änderung oder Kündigung der Vereinbarung vor, verlängert sich die Laufzeit dieser Vereinbarung automatisch um fünf Jahre.

#### **Artikel 7 Höhere Gewalt**

Die Vereinbarungsparteien können in den folgenden Fällen der höheren Gewalt von ihren Verpflichtungen in dieser Vereinbarung befreit werden: unvermeidbare und unüberwindbare Umstände, die die Parteien nicht vorhersehen können, einschließlich – jedoch nicht darauf beschränkt - Naturkatastrophen, Epidemien, Kriegs- und Militäreinsätze, Terroranschläge und vorsätzliche Sabotageakte. Wenn die Verpflichtungen einer Partei aus dieser Vereinbarung

aufgrund höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden können, gilt dies nicht als Verletzung der Vereinbarung und die betroffene Partei braucht auch nicht für diese Vereinbarungsverletzungen zu haften. Vorfälle höherer Gewalt umfassen jedoch keine Streiks und verschiedene Arbeitskonflikte, verspätete Lieferung von Ausrüstungen oder Vorräten sowie finanzielle Schwierigkeiten.

In Fällen von höherer Gewalt muss die betroffene Vereinbarungspartei die anderen schriftlich über den Eintritt höherer Gewalt informieren, um betroffene Projekte vorübergehend zu beenden oder zu kündigen. Gleichzeitig muss die betroffene Partei rechtzeitige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Verlust der anderen Parteien auf ein Minimum zu senken.

### **Artikel 8 Vorübergehende Aussetzung oder Kündigung der Vereinbarung**

1. Sollte einer der folgenden Umstände auftreten, kann diese Vereinbarung vorübergehend ausgesetzt oder gekündigt werden:
  - a. Hat Partei B oder C nicht die Absicht, die Zusammenarbeit fortzusetzen, soll sie dies der anderen Partei 180 Tage vor dem Auslaufen der Vereinbarung schriftlich mitteilen und in einer Vorstandssitzung darüber verhandeln. Wenn kein Konsens bei der Verhandlung erzielt werden kann, soll Partei A sobald wie möglich davon unterrichtet werden.
  - b. Kann die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, sollte die vorliegende Vereinbarung gemäß Artikel 7 einvernehmlich vorübergehend ausgesetzt werden. Relevante Angelegenheiten während der Suspendierung und der Zeitpunkt der Wiederaufnahme werden durch Verhandlungen zwischen den Parteien festgelegt.
  - c. Partei A hat das Recht, diese Vereinbarung außerordentlich zu beenden, wenn das Konfuziusinstitut erforderliche Qualitätsstandards der Lehre nicht erreicht und diese nicht nach Vorschlägen der Evaluation korrigiert, oder wenn es trotz seiner Korrektur die Qualitätsstandards immer noch nicht erfüllt.
  - d. Partei C hat das Recht, diese Vereinbarung außerordentlich zu beenden, wenn die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Fortführung der Zusammenarbeit nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn der Verein Konfuzius-Institut Bremen e.V. nicht weiter geführt werden sollte.

Außer den obigen Punkten darf keine Vereinbarungspartei eine vorzeitige Auflösung dieser Vereinbarung fordern, sonst muss die vertragsbrüchige Seite den ganzen Verlust der anderen Seiten vergüten, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Gesamtinvestition der anderen Seiten im Rahmen dieser Vereinbarung, deren Anwaltskosten zum Schutz der Interessen und deren Verlust wegen Reputationsverletzung usw.

2. Bei der Auflösung dieser Vereinbarung sollen sich die Vereinbarungsparteien um die Folgen kümmern. Keine Seite darf negative Nachwirkungen für die anderen Vereinbarungsparteien durch die Auflösung dieser Vereinbarung verursachen. Die negativen Nachwirkungen schließen die folgenden Punkte ein, beschränkt aber nicht darauf:

- a. Mit der Auflösung dieser Vereinbarung wird das verbleibende Kapital des Konfuziusinstituts automatisch gesperrt, und nach Bestätigung der Summe durch die drei Seiten an die jeweiligen kapitalgebenden Stellen zurückgezahlt.
- b. Die Auflösung dieser Vereinbarung berührt nicht die anderen laufenden gesonderten Vereinbarungen, Verträge oder Projekte der Vereinbarungsparteien.
- c. Bevor die Vereinbarung beendet wird, sollten beide Seiten B und C entsprechende Regelungen bezüglich der eingeschriebenen Studierenden des Konfuziusinstituts und des abgehenden chinesischen Personals des Konfuziusinstituts treffen.
- d. Nach Beendigung dieser Vereinbarung dürfen Partei B und Partei C mit Ausnahme der erneuten Genehmigung durch Partei A die Marke, die Bezeichnung und das Logo des Konfuziusinstituts in keiner Form direkt oder indirekt weiter verwenden oder übertragen.

#### **Artikel 9 Konfliktlösung**

1. Während der Umsetzung dieser Vereinbarung informieren sich alle Parteien bei wichtigen Angelegenheiten gegenseitig schriftlich und mit Bestätigung der Vertretung mit Unterschriftsbefugnis.
2. Streitigkeiten bei der Durchführung der Vereinbarung sollten zunächst durch freundschaftliche Konsultationen der Vereinbarungsparteien beseitigt werden. Wenn Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden, können sie an eine von den Vereinbarungsparteien anerkannte Schiedsstelle übergeben oder bei einem zuständigen Gericht eingereicht werden.

### Artikel 10 Sonstiges

Alle anderen Angelegenheiten, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt werden, sollen durch freundschaftliche und kooperative Verhandlungen zwischen allen Parteien geregelt werden.

Die folgenden Unterzeichnenden fungieren jeweils als Vertretung ihrer jeweiligen Institutionen und diese Vereinbarung erhält demnach hiermit ihre Gültigkeit.

Die Vereinbarung wird in drei Urschriften verfasst, jede in chinesischer und deutscher Sprache. Die Vereinbarung ist in beiden Sprachen gleichermaßen wirksam. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachfassungen soll die chinesische Sprachfassung verwendet werden.

Für Chinese International Education Foundation

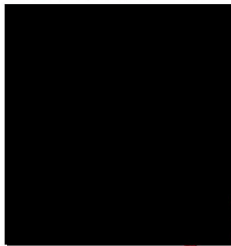
Gesetzlicher Vertreter:



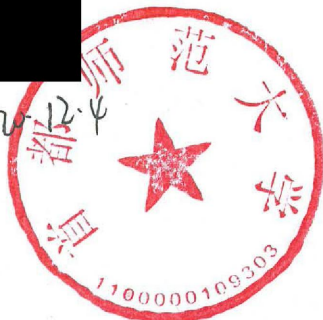
Datum: 2020.12.24

Für die Capital Normal University

Gesetzlicher Vertreter:

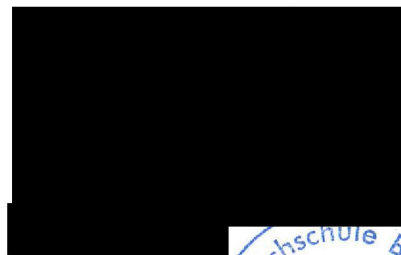


Datum: 2020.12.4



Für die Hochschule Bremen

Gesetzliche Vertreterin:



Datum:



**IMPLEMENTATION AGREEMENT**

**BETWEEN**

**[FOREIGN INSTITUTE]**

**AND**

**[CHINESE INSTITUTE]**

**FOR THE DEVELOPMENT OF THE CONFUCIUS INSTITUTE**

**AT [FOREIGN INSTITUTE]**

In accordance with the desire to achieve a healthy operation and sustainable development of the Confucius Institute at [Foreign institute], and in consideration of the Agreement Between Confucius Institute Headquarters (“Headquarters”) And [Foreign institute] For The Establishment of The Confucius Institute At [Foreign institute], [Foreign institute] and [Chinese institute] hereby enter into the following implementation agreement.

**I. AIM**

The aim of this agreement is to guarantee the healthy operation and the sustainable development of the Confucius Institute at [Foreign institute].

**II. MEMBERS OF THE BOARD OF ADVISORS**



CHAIR

VICE-CHAIR

DIRECTORS

### **III. OBLIGATIONS OF THE BOARD OF ADVISORS**

1. To shoulder the responsibility for the operation of the Confucius Institute.
2. To make the implementation plan stipulated in ARTICLE 4 of the agreement between Headquarters and [Foreign institute].
3. To formulate or approve the curricula of the teaching programs run by the Confucius Institute.
4. To formulate or approve the recruitment plan of all the programs run by the Confucius Institute.
5. To formulate or approve the financial plan of the Confucius Institute.
6. To appoint Dean and 2 Deputy Deans of the Confucius Institute. Dean should be the professor from [Foreign institute] with administrative abilities, and has been devoted to the Chinese language and cultural exchange program and the establishment of the Confucius Institute. Deputy Dean should be assigned by [Chinese institute], and should be qualified in English, Chinese Culture, management and coordination

abilities. The Dean is responsible to the Board of Advisors.

7. To organize Dean's Office so that all the policies and decisions by the Board of Advisors can be carried out. The office consists of director and staff. The number of employees is determined by agreement according to need.

#### **IV. MECHANISM OF THE BOARD OF ADVISORS**

1. Establishing communication between Chair and Vice-Chair of the Board of Advisors, and between Dean and Deputy Dean.
2. Convening Board of Advisors Meetings at least one time annually, and making important policies and decisions on the operation and development of the Confucius Institute.
3. Submitting Confucius Institute's annual plans and fiscal year summaries to [Foreign institute], Headquarters and [Chinese institute] in May every year.
4. Discussing with Headquarters on the solutions when there are some problems or difficulties in the operation of the Confucius Institute.

#### **V. SUPPLEMENTARY CLAUSES**

##### **RESPONSIBILITIES OF [CHINESE INSTITUTE]**

1. To provide one or two visiting scholars/instructors on Chinese language and culture each year.

2. To provide textbooks, reference materials, and audio-visual materials.
3. To receive the students study group from the Confucius Institute. [Chinese institute] should assign instructors to help them with their study and practice. The expenses incurred would be covered by the Confucius Institute.
4. To decide the themes of the academic reports and the implementation plans through discussion with the board of Advisories.

#### RESPONSIBILITIES OF [FOREIGN INSTITUTE]

1. To provide apartments and offices with necessary facilities for the Chinese instructors when they work at the Confucius Institute.
2. To be responsible for the transport for the instructors and the related personnel from [Chinese institute] between [Foreign institute] and the airport.
3. To undertake the marketing of the programs run by the Confucius Institute.
4. To hold the academic activities relating to the Confucius Institute.

#### **VI. Financial Support**

1. The fund of the Confucius Institute consists of four parts:

- 1) Support from [Foreign institute];
  - 2) Support from Headquarters;
  - 3) Tuition fee from the programs of the Confucius Institute;
  - 4) Donation from the community.
2. The Confucius Institute should submit yearly budget report and yearly settlement report to [Foreign institute], Headquarters and [Chinese institute] at the beginning of each academic year.
  3. Incomes generated from the Confucius Institute should be used to support the operation expenditures and the development and expansion of the Confucius Institute.

#### VII. Agreement Language

This Agreement is written in both Chinese and English. Each version shall have the same effect. Each party shall keep the two versions for reference.

Signed for and on the behalf of

**[FOREIGN INSTITUTE]**

\_\_\_\_\_

Date

Signed for and on behalf of

**[CHINESE INSTITUTE]**

\_\_\_\_\_

Date

## **Kooperationsvereinbarung zur Gründung eines Konfuziusinstituts / Anlage 3**

Entwurf

### **Satzung des Konfuzius-Instituts Bremen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Konfuzius-Institut Bremen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt mit seinen Aktivitäten die Förderung und Pflege der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit auf den Gebieten der chinesischen Sprache und Kultur, der Bildung, Wissenschaft und Forschung.
- (2) Die Schwerpunkte zur Verwirklichung des Satzungszwecks liegen dabei:
  - in der Durchführung von Chinesisch-Sprachkursen für unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen sowie durch Veranstaltungen und Projekte zur Förderung von Lehre und Forschung im Bereich des Chinesisch-Unterrichts und der Sinologie;
  - in der Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Forschungsprojekten zur Geschichte, Kultur und Kunst Chinas;
  - in der Durchführung von Seminaren und Tagungen;
  - in der Förderung des deutsch-chinesischen Austauschs von Experten, Lehrkräften, Studenten und Schülern;
  - in der Förderung von Begegnungen zwischen Deutschen und Chinesen sowohl durch die Betreuung chinesischer Besucher in Deutschland als auch durch die Vorbereitung deutscher Besucher Chinas, jeweils ohne touristischen Hintergrund.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Im Falle ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen steuerbegünstigt im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden.

#### **§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgaben**

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge und Spenden seiner Mitglieder und Dritter.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand ihre Anschrift, Telefon- und gegebenenfalls Faxnummer sowie ihre Email-Adresse mitzuteilen

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere im Fall einer schweren Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet der Vorstand.

(3) Mitglieder, die den Vereinszweck durch größere finanzielle Zuwendungen, Sachleistungen oder ideell in besonderer Weise fördern, können auf Antrag vom Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

#### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterinnen oder einem Stellvertreter unter Wahrung einer vierwöchigen Einladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der besonderen Formvorschriften dieser Satzung ergänzt oder verändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse, mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Versammlungsortes und der genauen Zeit der Versammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(2) Anträge der Mitglieder zur Änderung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Beschlussfassung beim Vorsitzenden in Schriftform oder per E-Mail einzureichen. Verspätete und/oder formwidrige Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn dass der Mangel hinreichend begründet und entschuldigt ist oder andere Gründe vorliegen, die die Aufnahme der neuen Punkte rechtfertigen würden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen ist. Jedes Mitglied kann sich in Mitgliederversammlungen durch ein anderes Vereinsmitglied oder einen Dritten mit schriftlicher Bevollmächtigung vertreten lassen.

(4) Der Vorsitzende, ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein anderes, von der Mehrheit der Anwesenden bestimmtes Vereinsmitglied (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Über deren Verlauf wird ein Protokoll angefertigt und vom Versammlungsleiter sowie dem vor der Versammlung durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterzeichnet.

(5) Die Mitglieder stimmen im Einzelnen durch Handzeichen oder Zuruf offen ab. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies wünscht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, den Ausschluss von Mitgliedern, die Abberufung von Mitgliedern des Gesamtvorstandes und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird aufgrund von Wahlvorschlägen für den Vorstand durchgeführt. Abzustimmen ist über die personelle Besetzung des Gesamtvorstandes. Über die konkrete Ämterverteilung innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorstand selbst.

b) die Tätigkeitsschwerpunkte des Vereins im Rahmen der Satzung;

c) die Genehmigung der Entwürfe der Haushaltspläne des Gesamtvorstandes;

d) die Genehmigung der Rechnungslegung und die Entlastung des Vorstandes;

e) die Wahl eines Rechnungsprüfers;

f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(7) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch auf dem Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per Telefax oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach Absatz 5 Satz 3 und für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins. Wird eine schriftliche Abstimmung, eine Abstimmung per Telefax oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der vom Vorstandsvorsitzenden den Mitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Jede Stimme muss eindeutig zugeordnet werden können. Mitglieder, deren Stimmabgabe nicht fristgemäß beim Vorstandsvorsitzenden eingeht, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben. Beschlüsse nach Satz 1 werden mit den nach Absatz 5 erforderlichen Mehrheiten gefasst.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die durch die deutsche und die chinesische Seite nominiert werden. Angestrebt wird Besetzung des Gesamtvorstands mit 4 deutschen und 3 chinesischen Mitgliedern.

(2) Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(3) Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit durch den Gesamtvorstand bestimmt werden.

(5) Der Verein wird - jeweils einzeln - durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter als Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertreten.

(6) Der Gesamtvorstand bestimmt die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks. Mitglieder des Vorstandes brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein.

(7) Bei Abstimmung im Gesamtvorstand entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit soll zunächst die Diskussion fortgesetzt und der Beschlussgegenstand anschließend nochmals zur Abstimmung gestellt werden; besteht auch dann Stimmengleichheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

(8) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

(9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

(10) Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreien.

## **§ 11 Geschäftsführung**



(1) Der Gesamtvorstand bestellt zwei Direktor/inn/en sowie zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine/n Geschäftsführer/in. Die Geschäftsführung ist den Direktor/inn/en gegenüber verantwortlich und an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.

(2) Zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören insbesondere die aktive Verfolgung des satzungsmäßigen Zwecks, die Planung und Überwachung des Haushalts für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung, die Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr, der Abschluss und die Kündigung von Arbeits- und Dienstleistungsverträgen, die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, die Betreuung der Mitglieder und Förderer, die Öffentlichkeitsarbeit, die Vor- und Nachbereitung von Gremiensitzungen.

(3) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die dieser Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

(4) Die Geschäftsführung kann zu ihrer Unterstützung Experten und Dienstleister heranziehen, die nicht dem Verein angehören müssen.

## **§ 12 Beirat**

(1) Der Gesamtvorstand des Vereins kann die Berufung eines Beirats beschließen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Gesamtvorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern.

(3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Gesamtvorstand einzeln für die Dauer von bis zu fünf Jahren benannt.

(4) Der Beirat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Dauer des Vorsitzes kann bei jeder Wahl auf bis zu fünf Jahre festgelegt werden.

(5) Der Beirat hält in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand bei Bedarf Sitzungen ab. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Beirat und Gesamtvorstand können auch gemeinsam oder zeitlich unmittelbar nacheinander tagen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Gesamtvorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirats vom Gesamtvorstand verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.

(6) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Gesamtvorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.

(7) Der Beirat bildet seine Meinung in Form von Empfehlungen an den Gesamtvorstand bzw. die Geschäftsführung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. An Empfehlungen des Beirats sind Gesamtvorstand und Geschäftsführung rechtlich nicht gebunden.

(8) Die Empfehlungen des Beirats sind mit Beschlussdatum schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.